



Der Einstell- oder Pferdepensionsvertrag

„Er“ erscheint auf den ersten Blick weder interessant noch sonderlich wichtig: der Pferdepensions- oder Einstellervertrag. Doch bei genauerem Hinsehen tun sich viele interessante Fragen auf.

Seit vielen Jahren steht das Pferd im selben Stall. Der Pensionsbetrieb wird mittlerweile vom Junior betrieben und beim Senior galt nur das gesprochene Wort. Besteht hier überhaupt ein Pensionsvertrag? Wenn ja, mit welchem Inhalt und rechtlichen Folgen? Und was ist, wenn das Pferd gut und gern frisst, doch sein Besitzer die Miete nicht zahlt?

Vertragsinhalt

Rechte und Pflichten der Parteien richten sich vorrangig nach den Vereinbarungen der Parteien, also nach dem Vertrag. Nicht nur schriftliche

sondern auch mündliche Verträge sind wirksam. Und zwar nicht nur ausdrückliche, sondern auch solche, die durch schlüssiges Verhalten entstehen. Wurde z.B. beim Bauern angefragt, ob eine Box frei sei, zeigt der daraufhin stumm die Box und wird sodann das Pferd in die Box gebracht, ist ein Pensionsvertrag durch schlüssiges Verhalten zustande gekommen. Fraglich ist nur, wie dieser Vertrag rechtlich zu behandeln ist.

Sonderfall

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gibt Regeln vor, die jeweils für die geläufigsten

Vertragstypen (Kauf-, Miet-, Dienstverträge, etc.) gelten und immer greifen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Das spannende am Pferdepensionsvertrag: Keiner der im BGB geregelten Vertragstypen ist auf den klassischen Einstellvertrag einheitlich anwendbar. Nahe liegend scheint es, Mietrecht anzuwenden. Es soll aber auch gefüttert und gemistet werden. Es liegen also auch kauf- und dienstvertragliche Elemente vor.

Selbstverständlich ist es denkbar, dass nur ein Stalltrakt vermietet wird und der Mieter alles Weitere selbst

übernimmt. Bei einem solchen reinen Boxenmietvertrag gilt dann ausschließlich Mietrecht. Beim typischen Einstellvertrag hingegen soll der Stallinhaber schließlich noch „ein Auge auf die Pferde haben“, er soll darauf achten, dass es ihnen gut geht, gegebenenfalls den Tierarzt verständigen, etc. Dieser Obhutcharakter kommt im Verwahrungsvertrag zum Ausdruck. Dieser ist jedoch darauf zugeschnitten, dass der „Verwahrer“ die übergebene Sache allein „verwahrt“. Beim Pensionsvertrag hingegen will der Besitzer selbst sein Pferd herausholen, pfe-

gen und reiten.

Trotz dieser unterschiedlichen Vertragsbestandteile ist es notwendig, den Vertrag nach dem Recht eines dieser Vertragstypen zu behandeln. Nach einer Meinung könne das mietvertragliche Element nicht „weggedacht“ werden, ohne dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich werde. Deshalb sei nur Mietrecht anzuwenden. Vollkommen überzeugt dieses Argument nicht. Denkt man sich einmal Fütterung, Misten und Obhut weg, so bleibt wenig übrig, womit der Pferdebesitzer etwas anfangen könnte, weil er diese Leistungen weder erbringen kann noch will. Es überwiegt hier weder das mietvertragliche Element, noch das verwahrungs- oder dienstrechtliche Element. Eine endgültige Entscheidung, wie der Vertrag zu behandeln ist, gibt es mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung noch nicht. Daher ist jeder Fall einzeln zu betrachten und zu beurteilen.

Gesetzliches Pfandrecht

Die Frage nach dem anzuwendenden Recht ist vor allem im Hinblick auf das gesetzliche Vermieterpfandrecht entscheidend. Wendet man Mietrecht an, steht dem „Vermieter“ ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Pferd und den eingebrachten Sachen wie Sattel, Trense, etc. zu (§ 559 BGB). Das heißt, sogar ohne schriftlichen Vertrag hat der „Vermieter“ kraft Gesetzes das Recht, bei Zahlungsverzug des „Mieters“ (=Einsteller) das Pferd nebst Zubehör ohne vorangehendes Gerichtsverfahren versteigern zu lassen, so dass aus dem Erlös der Zahlungsrückstand beglichen werden kann.

Das gesetzliche Pfandrecht greift allerdings nur

dann, wenn das Pferd auch dem Vertragspartner gehört. Schließen z.B. die Eltern den Pensionsvertrag für das im Eigentum der Tochter stehende Pferd, dann geht das gesetzliche Pfandrecht ins Leere.

Wendet man hingegen kein Mietrecht, sondern die Regelungen über den Verwahrungsvertrag an, ist vom Gesetzgeber kein Pfandrecht vorgesehen. Vielmehr muss der Stallbetreiber zunächst vor Gericht ein Zahlungsurteil erstreiten und kann erst nach Rechtskraft des Urteils die Zwangsvollstreckung betreiben. Das ist zeitaufwändig und während des Verfahrens verursacht das Pferd weitere Kosten. Mitunter kommt es vor, dass die Pferdebesitzer ihre Tiere aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten einfach stehen lassen und selbst „abtauchen“. Dann vergeht auch noch kostbare Zeit für die Zustellung des Urteils.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat sich am 28.06.2006 (Az. 13 U 138/05) dafür entschieden, Verwahrungsrecht anzuwenden und somit ein gesetzliches Pfandrecht abzulehnen. Wegen der umfassenden Obhutpflichten des Stallbetreibers überwiege der verwahrungsrechtliche Charakter des Vertrages, sodass kein Mietrecht anzuwen-

den sei. Allerdings: Der Entscheidung lag ein nicht ganz typischer Sachverhalt zugrunde: Es waren Stuten zum Abfohlen vollständig in die Hände des „Verwahrers“ gegeben worden. Dieser schuldet neben Haltung und Fütterung auch umfassende Pflege und Versorgung.

Dennoch kann der Entscheidung ihre grundsätzliche Bedeutung nicht völlig abgesprochen werden. Denn es zeigt sich in der Tat ein gewisser Widerspruch, wenn der Stallbetreiber einerseits zu besonderer Fürsorge verpflichtet ist und andererseits das Pferd versteigern dürfen soll. Allerdings: Ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB steht dem Vermieter/Verwahrer in jedem Fall zu, das heißt, er muss das Pferd nicht vom Hof lassen, solange Zahlungsrückstände bestehen.

Ein Pfandrecht ist jedoch in jedem Fall die effektivere Sicherungsmöglichkeit des Pensionsbetreibers. Solange aber der Bundesgerichtshof (BGH) nicht über die Frage der rechtlichen Natur eines Einstellvertrages entschieden hat, bleibt hierüber Rechtunsicherheit.

Vertragliches Pfandrecht

Da die oben geschilderte Unklarheit über die Rechtsnatur

des Einstellvertrages mittlerweile hinlänglich bekannt ist und um dem gutgläubigen Erwerb des Pfandrechts den Boden zu bereiten, finden sich in vielen Pensionsverträgen Klauseln, mit denen der Pferdebesitzer dem Stallbetreiber ausdrücklich ein Pfandrecht an dem Pferd bestellt. Dies ist ein vertragliches Pfandrecht und strikt zu trennen von dem oben besprochenen gesetzlichen Vermieterpfandrecht. Ein vertragliches Pfandrecht in den Einstellvertrag aufzunehmen, ist in jedem Fall anzuraten (!). Allerdings ist die Wirksamkeit dieser vertraglichen Pfandrechte noch nicht höchstrichterlich überprüft worden. Problematisch daran sind die tatsächlichen Anforderungen. Bei einem vertraglichen Pfandrecht handelt sich um ein sogenanntes „Faustpfandrecht“. Zur wirksamen Bestellung gehört daher die Übergabe der Sache, hier des Pferdes, das den Verlust des Besitzes des Einstellers voraussetzt. An Stelle der Übergabe der Sache genügt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem sogenannten „Mitverschluss“ des Stallinhabers befindet. An diesem „Mitverschluss“ fehlt es aber, wenn, wie in der Regel, der Einsteller ohne Mitwirkung des Stallinhabers auf sein Pferd zugreifen kann.

Problemloser ist es bei Pferden, die von ihren Eigentümern komplett in die Hände des Stallbetreibers gegeben werden, z.B. Junghengste zur Aufzucht und Körvorbereitung, Berittpferde zur Ausbildung oder Auktion. In diesen Fällen wird der Stallinhaber Mit- oder sogar Alleinbesitzer.

Kristin Sophia Howest,
Markus Illmer stud.jur.

Tipp für Stallbetreiber

Beim gegenwärtigen Streitstand sollte an der Bestellung eines rechtsgeschäftlichen Pfandrechts festgehalten werden. Dies gilt zum einen, weil die Besitzverhältnisse am Pferd noch nicht höchstrichterlich geklärt sind. Zum anderen vor dem Hintergrund des oben geschilderten Urteils des OLG Brandenburg. Wenn sich die Ansicht des OLG Brandenburg durchsetzen sollte und der Einstellvertrag grundsätzlich nach Verwahrungsrecht zu beurteilen ist, wird man die vertragliche Pfandrechtsbegründung zulassen müssen. Steht aber das Mietrecht zur Anwendung, hat der Stallinhaber das gesetzliche Pfandrecht zur Verfügung und die vertragliche Vereinbarung ist überflüssig.